**Zeitschrift:** Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

**Band:** 39 (1941)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lung der Rosmetik kann hier natürlich nicht eingegangen werden, sondern lediglich auf ärzt= liche Fragen betreffend Hautpflege im allgemeinen und dann diejenige der Schwangeren ım speziellen.

Sautpflege im besonderen.

Das erste Gebot einer gesunden, schönen

Saut ist die Reinlichkeit.

Nehmen wir den Körper als Ganzes voraus: Rudstände des Schweißes, abgestoßene Hornzellen, Schuppen, überschüffiges und versumreinigtes Hautfett, Staub, Bakterien müssen entfernt werden. Die Schlaken sollen sort. Dies eldieht am einfachsten und zweckmäßigsten durch häufiges Vaden, durch Duschen und Abwaschungen. Dabei ist sehr heihes oder ganz kaltes, oder auch hartes Wasser zu meisten, weil solches die Haute Kalter zu meisten. tisse macht. Es kann etwas Boraz, doppelstöslensanres Natron, et. Potasche beigesügt werden, um das Wasser weicher zu machen. Ferner soll eine milde, übersettete Seise vers wendet werden.

hier kann ich nicht genug unterstreichen, daß ich bon gesunder Saut spreche, denn bei er-trankter darf nicht Wasser oder Seife gebraucht werden, sondern da ist es zweckbienlich, mit einem Wattebausch und Olivenöl, Arachidöl, Borwasser, Kamillentee die betreffenden Stel-

len zu reinigen.

Nach jeder Waschung des gesunden Körpers ist eine leichte Frottierung angezeigt, um die Durchblutung der Saut zu erhöhen. Sollte diese sehr troden sein, ist das Einreiben eines Deles nach dem Bade sehr zu empfehlen. Im alten Rom, wo zu gewissen Zeiten die Hautund Körperpflege täglich bis zu mehreren Stunden in Anspruch nahm, gelangten regelmäßig raffiniert zusammengesetzte und kostbare Barfums enthaltende Salten und Dele zur Unwendung.

Neben dem Wasserbad ist eine Abhärtung der Haut in frischer Luft angezeigt, zum Beispiel in Form von Luftbädern, oder man wasche sich bei geöffnetem Fenster mit blogem Oberkörper. Empfehlenswert find anschließende Hmnastische Uebungen, denn die Tätigkeit der Musteln erhöht den Blutkreislauf auch in der Saut und trägt dadurch bei zu einem gesun-ben, frischen Aussehen. Diese Abhärtung ist bedeutend besser als kalte Abwaschungen.

Ebenso steigern Sonnenbader die Durchblutung der Haut; sie dürfen aber nur mit Borsicht und nie übertrieben durchgeführt werden, ansonst schwere Schädigungen nicht nur der Haut, sondern auch innerer Organe, zum Beispiel des Blutes und seines Kreislaufes entstehen können. Bor diesbezüglichen Mißbräuchen kann man nicht genügend warnen.

(Fortsetzung folgt)

## Schweiz. Hebammenverein

#### Zentralvorstand.

Werte Kolleginnen!

Nur noch wenige Tage trennen uns vom diesjährigen Hebammentag und es ergeht nochmals an alle Mitglieder des Schweiz. Hebam= menvereins die freundliche Einladung zur Teilnahme an unserer Tagung in St. Gallen. Bir erwarten trotz Krieg und harten Zeiten eine zahlreiche Beteiligung und es soll uns freuen, recht viele bekannte und unbekannte Kolleginnen willsommen heißen zu dürfen. Besonders wird es die ehemolgen Schülerinnen von Herrn Dr. med. Jung interessieren, welche neuzeitliche Beränderung die Entbindungs-Unstalt durchgemacht hat, sie werden lich aber nicht minder freuen, den einstigen, geschätten Lehrer persönlich wiederzusehen.
Unmelbungen nimmt bis spätestens

20. Juni Frau Schüpfer, Neugaffe 28,

St. Gallen, entgegen. Beachten Sie bitte auch die Mitteilungen der Sektion St. Ballen auf der erften Seite betreffend den Billettsvergunftigungen durch die Reisebureaux Dangas

Mahlzeitenkarte und Mitgliedschaftsausweis, sowie Delegiertenkarte nicht vergessen! Vereins= abzeichen sind gut sichtbar zu tragen!

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß dieses Jahr die Firma Henkel & Co. in Basel dem Schweiz. Hebammenverein die schöne Summe von Fr. 200.— zur Verfügung gestellt hat. Diese hochherzige Gabe möchten wir hiemit bestens verdanken und die Mitglieder ermuntern, "Perfil" überall zu empfeh-

Betr. der Beitragspflicht jum Lohnerfat erhalten wir vom Bundesamt für Induftrie, Gewerbe und Arbeit folgenden, end= gültigen Bericht: "Wenn Sebammen von einem Spital, einer Klinik oder einer Gemeinde ein Wartegeld oder eine andere Entschädigung erhalten, so ist für diese Entschädigungen so-wohl der Arbeitnehmer-, als auch der Arbeitgeberbeitrag zu entrichten. Für die Einnahmen, die sie von den Auftraggebern (Kindseltern) direkt empfangen, besteht keine Beitragspflicht." Wir ersuchen unsere Mitglieder, diese Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen, nachdem unser Bemühen umsonst war.

Mit follegialen Grüßen

Für den Zentralvorftand:

Die Bräfidentin:

Die Sefretarin: Frau R. Rölla.

J. Glettig. Rychenbergftr. 31, Winterthur Tel. 26.301.

Sottingerftr. 44 Zürich 7.

#### Reu=Gintritte :

Geftion Bern:

Nr. 15a: Frl. Alice Flury, Klinif Biftoria, Bern.

Seftion Uri:

Nr. 6a: Frl. Joj. Arnold, Unterschächen.

Sektion Schwyz:

Nr. 11a: Frau Schwhter, Lachen. Nr. 12a: Frau Bogt, Wangen.

Settion Bug:

Nr. 6a: Frau J. Schneider-Staub, Unter-Hegeri.

Seftion Solothurn:

Mr. 3a: Frl. Alice Müller, Laupersdorf.

Frau E. Biedermann-Leimer, Bett-Mr. 4a:

Seftion Bafelland:

Frau L. Schaub, Maisprach. Mr. 1a:

Nr. 3a: Frau Jansen, Pratteln. Nr. 4a: Frau Schmutz, Eptingen.

6a: Frau Portner, Waldenburg.

7a: Frau Gürber, Therwil.

Sektion St. Gallen=Rheintal:

Nr. 18a: Frl. R. Hardegger, Gichberg-Altstät-

Seftion St. Ballen:

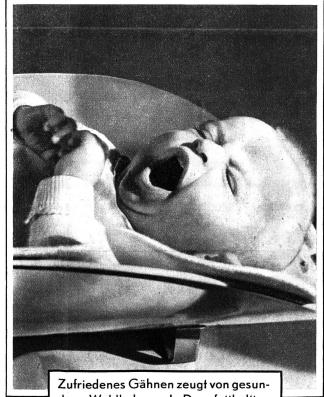
Nr. 21a: Frl. M. Kurmann, Kirchstraße 46,

Rorjchach.

Nr. 24a: Frau M. Wild-Engler, Waldfirch.

Seftion Graubunden:

Nr. 26a: Frau Marugg, Klosters-Dorf. Nr. 27a: Frl. Rina Joos, Bersam.



dem Wohlbehagen! Der fetthaltige VASENOL-Wund- und Kinder-Puder

schützt die zarte Haut vor Wundsein und Reizungen.

SCHWEIZER FABRIKAT. DOETSCH, GRETHER & CIE. A. G., BASEL

#### Settion Margau:

Nr. 16a: Frl. D. Uttiger, Mägenwil.

Wir heißen Sie alle herzlich willfommen! Die übrigen Neueingetretenen ersuchen wir um rasche Beantwortung unseres Fragebogens. Der Zentralvorstand.

#### Todesanzeige.

Unfern werten Mitgliedern diene zur gefl. Kenntnis, daß am 24. Mai unsere Kollegin

#### Frau Franzista Walter-Afchwanden

in Altdorf (Uri) aus dem Leben geschieden ift. Wir bitten Sie, der lieben Berftorbenen ein freundliches Andenken zu bewahren.

Der Zentralvorstand.

#### Statuten der Rranfenfaffe bes Schweizerischen Sebammenvereins.

#### I. Allgemeine Beftimmungen.

Mit dem Ramen: Rrantentaffe des Schweizerischen Sebammenvereins besteht eine Genoffenschaft mit unbestimmter Dauer.

Urt. 2.

Wie bisher.

Die Krankenkasse bezweckt, ihre Mitglieder gemäß diesen Statuten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

Art. 4.

Wie bisher.

Art. 5.

Wie bisher.

Art. 6.

Wie bisher.

#### II. Mitgliedichaft.

Art. 7.

Wie bisher.

Art. 8.

1. Mitglied kann jede in der Schweiz sich dauernd aufhaltende Hebamme mit schweize= rischem bezw. kantonalem Batent werden:

a) wenn sie nicht mehr als 50 Jahre alt ist, gesund und ohne solche Gebrechen ist, die sie an der Berufsausübung hindern fonnten ;

b) wenn sie nicht schon bei mehr als einer Rrantentasse versichert ist;

c) wenn sie nicht für den Krankheitsfall so gestellt ist, daß ihr aus der Versicherung bei der Kasse ein Gewinn ersprochten wirde machien würde.

2. Der Eintritt ift schriftlich zu erklären. Durch ihn werden die Statuten und Regle-mente anerkannt. Ueber die Aufnahme enticheidet die Rrantentaffe=Rommif=

3. Die Bewerberin hat ein ärztliches Zeugnis nach aufgestelltem Formular vorzuweisen. Ausgenommen von diefer Bestimmung find die Absolventinnen der Bebammenkurse, jofern sie während der Dauer des Rurses gegen Krankheit verfofern fie mahrend ber sichert waren und binnen 4 Wochen nach Abschluß des Kurses unserer Kranken= taffe beitreten.

- 4. Wie bisher.
- 5. Wie bisher.
- 6. Wie bisher.

21rt. 9.

Wie bisher.

Art. 10.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod;

b) infolge Wegzuges aus der Schweiz;

c) durch die endgültige Erschöpfung der Genußberechtigung (Art. 23, Abs. 1,

lit. c); durch Austritt aus der Kranken= kaffe oder dem Schweizerischen Sebammenverein.

e) durch Ausschluß aus der Krankenkasse.

2frt. 11.

21rt. 12.

Ein Mitglied kann ausgeschloffen werden:

a) wenn es die Anzeigepflicht verlett (Art. 8, Ziff. 4, a—d, Art. 17, Abf. 2); b) wenn es ohne Wiffen der Kranken-

taffe-Rommiffion in eine andere Raffe tritt und auf erfolgte Aufforderung aus derselben nicht wieder austritt;

c) wenn es mit der Zahlung der Beiträge trop zweimaliger Mahnung mehr als 6 Monate im Rückftand ist;

d) wenn es die Kasse unredlich ausbeutet oder auszubeuten versucht;

wegen liederlichem, die Befundheit gefährdendem Lebenswandel;

f) wegen Widersetlichkeit gegen Beschlüsse fompetenter Organe;

g) wenn es durch ehrenrührige Handlungen oder auf andere Weise das Ansiehen und die Interessen des Hebans menftandes, speziell des Schweizerischen Sebammenvereins, schädigt.

Der Ausschluß der Mitglieder erfolgt, eben = tuell auf Antrag der betreffenden Gettion des Schweizerischen Sebammen-vereins, durch die Rrantenkasse-Rommission. Der Betroffenen steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Wie bisher.

Wie bisher.

#### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Art. 14.

Wie bisher Art. 30.

21rt. 15.

Wie bisher Art. 14.

Art. 16.

Die Kasse gewährt ihren Mitaliedern in Krankheitsfällen ein tägliches Krankengeld von Fr. 2.50 bezw. Fr. 1.25 nach Art. 23. Abs. 2—4 wie bisher Art. 15, Abs. 2—4.

Art. 17 bis 21.

Wie bisher Art. 16-20.

#### **Operationshandschuhe** "MATEX"

sind amerikanische Qualitäts - Produkte und werden in der Schweiz seit mehr als 10 Jahren von grossen Spitälern verwendet.



Sie sind vorzüglich in Tastgefühl und

Erhältlich offen und paarweise in steriler Beutelpackung. Grössen 6-9.



Verbandstoff-Fabrik Zürich A.G., Zürich 8 Mrt. 22.

Die Ausbezahlung des Krankengeldes erfolgt nur am 1. refp. am 3. eines jeden Monats, bei Wiederaufnahme der Berufstätigkeit sofort nach Einsendung des Schlußzeugnisses. Für den Abmeldungstag wird kein Krankengeld ausbezahlt, außer der Arzt erkläre das Mitglied für diesen Tag infolge Krankheit noch für krank und voll erwerbsunfähig. Für den Krankenschein wird Fr. 1.—

berechnet, für jedes Erneuerungszeugs

nis Fr. —.50. Schuldige Beiträge werden vom Krankengeld in Abzug gebracht.

Wie bisher Art. 22, nur Fr. 2.50 statt 3. und 1.25 statt 1.50.

Mrt. 24.

Abs. 1-3 wie bisher Art. 23, Abs. 1-3, nur 2.50 statt 3 .- . In der 7. Zeile des ersten Abschnitts muß es heißen: Art. 23.

Abf. 4: Wenn die Wöchnerin über die Dauer von fechs Wochen hinaus ihr Kind weitere vier Wochen stillt, so wird denjenigen Mit-

Art. 34.

Die Delegierten vertreten die Bejamtheit der Mitglieder. Für die Berechnung der Delegierten ift der Stand der Mitglieder am 31. Dezember maß

gliedern, für welche die Rrankenkaffe des Schweizerischen Hebammenvereins auf Rudvergütung durch den Bund Unspruch hat, ein Stillgeld bon Fr. 18 .-– ausbezahlt.

Abs. 5: Wöchnerinnen, für welche die Kaffe den besondern Böchnerinnen-Bundesbeitrag nicht erhält, haben diesen Beitrag felbst der Raffe zu vergüten bezw. muffen sich ihn vom Rrankengeld in Abzug bringen laffen.

Abf. 6 und 7 wie bisher Art. 23, 6 und 7.

Art. 25-27.

Wie bisher Art. 24—26 (in Art. 26 find die Berweise auf die andern Artikel entsprechend zu ändern).

Die Mitglieder sind verpflichtet, in gesunden und franken Tagen einen Quartalsbeitrag zum voraus zu entrichten. Der Beitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesett. (Letter Sat fällt weg.)

Der Beitrag ist so zu bemessen, daß aus den Einnahmen voraussichtlich wenigstens die Ausgaben bestritten werden können. Erzeigt sich innerhalb eines Jahres, daß die festgesetzten Beiträge ungenügend sind, so ist die Krankentaffe-Kommiffion unter allen Umständen berechtigt und verpflichtet, der nächften Delegiertenversammlung eine Erhöhung gu beantragen

Diejenigen-Mitglieder, für welche die Krantenkasse keinen Bundesbeitrag erhält, zahlen den entsprechenden Betrag in vierteljährlichen Raten mit dem ordentlichen Quartalsbeitrag.

Wie bisher Art. 28.

Art. 30.

Wie bisher Art. 29.

#### IV. Organisation.

Art. 31.

Die Organe der Kaffe find:

1. Die Delegiertenversammlung;

2. Die Urabstimmung;

3. Die Rrantentaffe-Rommiffion;

4. Die Rechnungsrevisoren.

21rt. 32.

Delegiertenversammlung ordentlicherweise alljährlich im Mai oder Juni zusammen. Außerordentlicherweise tritt sie zusammen, wenn es die Krankenkasse-Kommission für nötig erachtet oder wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich bei der Krankenkasse-Kommission unter Angabe der Traktanden verlangt.

Die Einberufung geschieht durch die Krankensksflekommission und hat mit Bekanntgabe der Trakkanden in zwei Nummern der "Schweizer Hebanme" zu ersolgen.

#### Art. 33.

Die Delegiertenversammlung ist beschutzähig, wenn die Einberufung in statu-

tarischer Weise erfolgt ist.

Jede Sektion des Schweizerischen Hebammenvereins hat für je 20 Mitglieder, die zusgleich Mitglieder der Krankenkasse lind, Anspruch auf die Entsendung einer Abserderten an die Delegiertenwersammlung. Fede Sektion hat das Anrecht auf minsdestens eine Delegierte. Eine Bruchzahl von über 10 Mitgliedern berechtigt zur Entsendung einer weitern Delegierten. Stellverstretung ist zusässig, doch darf keine Delegierte mehr als zwei Stimmen abgeben. (Abs. 2 von alt Art. 37 fällt weg.)

#### Art. 35.

Der Delegiertenversammlung liegen insbesondere ob:

- 1. Rontrolle der Delegiertenman= bate.
- 2. Beichluß, die Anerkennung gemäß Bunsdesgeset nachzusuchen und auf dieselbe zu berächten.

3. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung der Berwaltung

Berwaltung.

4. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Krankenkasselemmission und der Resvisionen.

- 5. Beratung und Beschlußfassung über Anträge der Krankenkasse som mission, der Revisoren und der Sektionen des Schweizerisschen Hebammenbereins.
- 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (zweister Satz fällt weg).
- 7. Festsetzung der Entschädigung der Funk-
- Revision der Statuten und Auflösung der Genossenschaft unter Vorbehalt von Art. 38 und 46.
- 9. Behandlung von Rekursen.
- 10. Erlaß und Abanderung der Reglemente
- (zweiter Satz fällt weg). 11. Bestimmung des Ortes der nächsten ordentlichen Versammlung.

#### Art. 36.

Alle Anträge für die nächste Delesgiertenversammlung sind der Kranstenkasses missien bis spätestens 31. März einzureichen.

#### Art. 37.

Die Beschlüsse der Delegiertenversamms lung werden in der Regel in offener Abstimsmung mit dem absoluten Mehr der Stimmensden gesaßt. Der Bersammlung steht es jedoch frei, geheime Stimmabgabe zu beschließen. leber Gegenstände, die nicht auf dem der Einsladung beigegebenen Traktandens-Berzeichnis stehen, darf nicht Beschluß gesaßt werden.

Beschlüsse über Statutenanderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

#### Art. 38.

Wenn die Delegiertenversammlung die Auflösung der Genossenschaft beantragt, so dat die Entscheidung durch Urabstimmung zu ersolgen. Sine Auflösung kann nur stattsinden, wenn sich drei Viertel der Witglieder dafür aussprechen.

#### Art. 39.

Die Krankenkasse-Kommission besteht aus Bräsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin, Kasfierin und einer Beisitzerin, die in der Regel der gleichen Sektion des Schweizerissichen Hebbammenvereins angehören müssen. Die Kommission konstitutiert sich selbst. Die Antesdauer beträgt vier Jahre, doch ist nach Ablauf derselben Wiederwahl zulässig.

Art. 40.

Wie bisher.

Art. 41.

Der Krankenkasse-Kommission liegen ob:

- 1. Durchführung und Ueberwachung des Geschäftsganges.
- Erstellung von Jahresbericht und Rechenung, sowie Ausweise über die Bundesebeiträge.
- 3. Vorbereitung der Delegiertens versammlung und Ausführung derer Beschlüsse.
- 4. Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern (Art. 8 und 12).
- . Bestellung von Vertrauensärzten.
- 6. Beaufsichtung der sich krank meldenden Mitglieder, bezw. Bestimmung von Krankenbesuchern.
- 7. Erledigung aller übrigen, nicht andern Organen übertragenen Geschäfte.

#### 91rt 49

Wie bisher (aber Delegiertenversammlung ftatt Generalversammlung).

21rt 49

Wie bisher.

#### Urt. 44.

Rechte und Pflichten der einzelnen Mitsglieder der Kommission werden durch das Reglement sestgelegt. (Erster Satz fällt weg.)

#### Art. 45.

Die ordentliche Delegiertenversamms lung wählt je für ein Jahr zwei Revisoren, deren einer eine Sektion des Schweiszerischen Hebbammendereins, der ansdere ein Fachmann sein soll. Diese haben die Jahresrechnung, die darauf bezüglichen Bücher und Belege, sowie die vorhandene Barschaft auf ihre Richtigkeit zu prüsen und über ihren Besund der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Den Revisoren steht jederzeit das Recht der Einsichtsnahme in die Geschäftsführung und die Bücher zu.

#### V. Rechnungswefen.

Art. 46.

Wie bisher.

Art. 47. Wie bisher (die Worte von: Es find . . . bis sonstige Auslagen, fallen weg).

Art. 48.

Wie bisher.

Art. 49.

Wie bisher.

Art. 50.

Das Rechnungsjahr der Kasse schließt jesweilen auf den 31. Dezember ab.

Die Sahresrechnung muß in der Märznummer der "Schweizer Bebamme" veröffentlicht werden.

#### VI. Berichiedenes.

Art. 51.

Wie bisher.

Art. 52.

Wie bisher.

Art. 53.

Wenn die Statuten revidiert werden, so treten die neuen Statuten, solange die Kasse anerkannt ist, erst nach Genehmigung durch das Bundesamt in Krast. Das gleiche gilt für eine Aenderung des Reglementes.

#### Art. 54.

Wie bisher Art. 55 (die Worte: nach Anerstennung der Kasse bezw. nach Inkrasttreten der neuen Statuten, können wegfallen).

Art. 55.

Wie bisher.

#### VII. Auflösung.

Art. 56.

Wenn gemäß Art. 38 oder aus gesetse lichen Gründen die Auflösung der Genossensienschaft erfolgt, so besorgt die Krankenkassenschaftern micht durch Beschluß der Delegiertenbersammlung andere Liequidatoren bestellt werden.

ueber die Berteilung des nach Zah= lung sämtlicher Schulden verbleiben= den Bermögens faßt die Delegierten= versammlung im Rahmen von Art. 46 Beichluß.

VIII. Schlufbestimmungen.

Art. 57.

Dieje Statuten find in der Delegierstenversammlung vom ...... angesnommen worden und treten am ......in Rraft.

Damit find die frühern Statuten vom 13. Dezember 1933 mit den feither ergangenen Aenderungen aufgehoben.

Winterthur, den

Für die Krankenkasse-Kommission: Die Bräsidentin: Die Aktuarin:

K 2608 B 3303



## Geschäftsreglement der Kranfenfaffe bes Schweizerischen Sebammenvereins.

1. In Ausführung von Art. 51 der Statuten erläßt die Delegiertenversammlung folgendes Geschäfts-Reglement, das für die Mitglieder in gleicher Weise verbindlich ist wie die Statuten selbst.

#### I. Aufnahme.

2. Jede Hebamme, welche die Bedingungen von Art. 8 der Statuten erfüllt, kann als Mitalied aufgenommen werden.

3. Die Anmeldung ist schriftlich bei der Prässidentin der Krankenkassekommission einzureischen, welche richtig und wahrheitsgetreu auszufüllen und wieder zurückgesandt werden muß. Das eine Formular verlangt Auskunft über Alter, Name, Wohnort und Gesundheitsvershältnisse der Anmeldenden, sowie über deren praktische Betätigung. Es ist auch das Datum des Diploms anzugeben. Dieses Formular ist von der Gesuchstellerin und einem Arzte zu unterzeichnen.

Im zweiten Formular hat die Anmeldende darüber Auskunft zu geben, ob sie bereits einer andern Kasse angehört, welcher und wie lange, welches ihre Berechtigung im Krankheitsfalle ist und welche Leistungen sie bezogen hat.

Nach Genehmigung der Aufnahme hat das neue Mitglied sofort das Eintrittsgeld von Fr. 2.— und den Quartalsbeitrag zu entricheten. Erfolgt die Bezahlung nicht innert Monatsfrist nach der Aufnahme, so ist die letztere wirkungslos. Gegen einen ablehnenden Entscheid der Krankenkassensission kann innert Monatsfrist an die Delegiertenversammlung refurriert werden.

#### II. Organisation und Dienst der Berwaltung.

4. Die Krankenkasse-Kommission besteht aus fünf Witgliedern: Bräsidentin, Bizepräsidentin, Kasserräsidentin, Kasserräsidentin, Kasserräsidentin, Katsasserräsidentin, Katsasserrä

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als Beschluß, welchem die Präsidentin zugestimmt hat.

Bur Zeichnung namens der Krankenkasse-Kommission führen Präsidentin, Aktuarin und Kassieri je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Hür die Ausstellung von Quitztungen und anderen Belegen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb sind auch die einzelnen Funktionäre im Kahmen ihrer Funktionen berechztigt.

5. Der Krankenkasse-Kommission liegen folgende Aufgaben ob: wie Art. 41 der Statuten.

6. Die Präsibentin der Krankenkasse-Kommission leitet die Berhandlungen der Krankenkasse-Kommission. Sie hat sämtliche Geschäfte borzubereiten. Sie beruft zu den Situngen ein. Die Präsidentin führt ein genaues Mitgliederverzeichnis mit Angabe der Sektion und des Bohnortes. Sie nimmt die Anmeldungen der Neueintretenden entgegen und versendet die Formulare. Sie ist verpflichtet, von jeder ersolgten Neuaufnahme der Jentral-Präsidentin des Schweizerischen Hebammenvereins unverzüalich Mitteilung zu machen.

züglich Mitteilung zu machen. An die Präsidentin sind die Krankmeldungen zu richten, wie auch die Abmeldungen, Wohnortsänderungen, Verehelichungen und Aus-

trittserklärungen.

Die Präsidentin führt eine genaue Konstrolle über die Krankenbesuche. Sie bewahrt die bezüglichen Witteilungen auf.

Die Prafidentin besorgt schliehlich die gesamte Korrespondenz, sofern es sich nicht um das Finanzielle handelt.

7. Die Bizepräsidentin vertritt die Bräfistentin im Berhinderungsfalle.

8. Die Kassierin hat das gesamte Kassawesen zu besorgen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Sie hat die Betriebsrechnung aufzustellen, das Inkasso der Eintrittsgelder und sämtlicher Beiträge zu besorgen, sowie die Auszahlung der Kranken- und Wöchnerinnengelder.

Der Kassierin liegt die Korrespondenz in allen finanziellen Angelegenheiten ob; sie führt ein genaues Berzeichnis über die Krankheits-

fälle, sowie über die Wöchnerinnen.

9. Die Aktuarin führt das Protokoll über die Berhandlungen der Krankenkasse-Kommission und hat andere, ihr von der Präsidentin übertragene Arbeiten zu erledigen. Der Prostokollführer des Schweizerischen Hebanmensvereinst verserigt das Protokoll der Delegierstenversammlung der Krankenkasse.

10. Die Beissterin hat an den gemeinsamen Sitzungen teilzunehmen. Sie hat die Silssarbeiten sür Präsidentin und Aktuarin zu übernehmen, und es können ihr auch andere Funktionen übertragen werden, insbesondere die Bertretung der übrigen Kommissionsmitgliesder im Verhinderungsfalle.

#### III. Erhebung der Beiträge.

11. Die Beiträge sind zu Beginn des Quartals, und zwar Januar, April, Juli und Oftober, in den ersten 10 Tagen der angegebenen Monate auf Postscheftento einzuzahlen. Nach Ablauf der zehntägigen Frist wird Kachnahme erhoben. Es sind die Mitglieder besonders auf Urt. 29 der Statuten, Einstellung der Genußberechtigung dei Berzug der Beitragseleistung, aufmerksam gemacht.

Wenn eine Sektion die Beiträge ihrer Mitsglieder einzieht, was nur ausnahmsweise geskattet ist, so ist die Sektion an dieselben Fristen gebunden. Unter allen Umständen ist der Zahslung ein genaues Berzeichnis beizulegen.

#### IV. Das Meldewefen.

12. Jedes Mitglied ist verpslichtet, Wohnortsänderung oder Berehelichung sosort der Präsidentin zu melden bei einer Buße von 50 Ets. Desgleichen sind die Mitglieder verpslichtet, auf allfällige Aufforderung hin betr. Frankenbesuche umgehend der Präsidentin Mitteilung zu machen.

Krantheits-Meldungen sind gemäß Art. 20 innert sieben Tagen, vom Arzt und der Pattentin unterschrieben, der Präsidentin zu übermitteln. Wöchnerinnen haben die Anmeldung einer Geburt ebenfalls innert sieben Tagen einzusenden.



#### V. Rrantenbesuche.

13. Bei jeder Krankmeldung wird durch die Präsidentin der Krankenkasse-Kommnission der betreffenden Sektionspräsidentin Mitteilung gemacht, und es ist diese letzere verpklichtet, sosort ein Mitglied als Krankenbesucherin zu bestummen, welche die Kranke alse 14 Tage zu besuchen und den Besund umgehend der Präsidentin der Krankenkasse-Kommnission mitzuteilen hat. Die Sektionspräsidentin ist auch gehalten, auf Ausschung hin die Krankenbesucherin sür einzelstehende Mitglieder im Sektionsgediete zu bestellen.

Die Krankenbesuche sind von den Patienten bezw. deren Angehörigen zu bescheinigen.

In besonderen Fällen kann durch die Krankenkasse-Kommission ein Arzt mit der Untersuchung der Patientin beauftragt werden.

#### VI. Formularien.

14. Die Krankenkasse-Kommission erläßt Formulare über die Ans und Abmeldung, Wohnortsänderungen, Wöchnerinnens und Krankheitsmeldungen, sowie über die Kranskenbesuche.

#### VII. Schlußbestimmungen.

15. Die Krankenkasse-Kommission erhält die Bollmacht, in den in diesem Reglemente nicht vorgesehenen Fällen die ihr als richtig und notwendig erscheinenden Vorkehrungen zu treffen.

16. Dieses Reglement ist auf Grund der neuen Statuten der Schweizerischen Hebantmen-Krankenkasse reibitert, in vorliegender Form an der Delegierten-Versammlung vom 23. Juni 1941 angenommen worden und tritt in Krast...

Dadurch wird das bisherige Reglement vom 13. Dezember 1933 mit den seitherigen Aenderungen aufgehoben.

Winterthur, den

Für die

Delegiertenversammlung der Krankenkasse: Die Präsidentin: Die Uktuarin:

Statuten und Geschäftsreglement sind in der vorliegenden Form vom Bundesamt für Sozialversicherung am ..... genehmigt vorden.

## Reglement für die Benützung des Hilfsfonds bes Schweiz. Hebammenvereins.

- § 1. Der dem Schweiz. Hebammenverein aus der Bundesfeiersammlung des Jahres 1939 zugeflossen Beitrag von Fr. . . . . wird als Hilfssonds bezeichnet und dient in seinem vollen Umfange der Unterstützung bedürftiger Mitglieder des Bereins.
- § 2. Die in Frage kommenden Witglieder haben bei ihrer Sektionspräsidentin ein diese bezügliches Gesuch einzureichen, das von dereselben mit entsprechendem Antrag an die Präsidentin des Zentralvorstandes (des Hissonds) weiterzuleiten ist.
- § 3. Für gewissenhafte Brüsung der Berhältnisse ist die betreffende Sektionspräsidentin verantwortlich, um die zweckentsprechende Berwendung der beschränkten Mittel des Jonds zu gewährleisten.
- § 4. Die Höhe des Unterstützungsbetrages ist dem Zentralvorstand (der Kommission) and heimgestellt, doch soll derselbe jährlich pro Mitglied die Summe von Fr. 50.— nicht übersteigen.
- § 5. Der Fonds wird von einer dreigliederigen Kommission verwaltet, die sich aus Mitschlebern von verschiedenen Sektionen zusammensetzt und ehrenamtlich arbeitet. Die Spesen fallen zu Lasten der . . . . . kasse.

§ 6. Das Geld wird auf einem soliden Bankinstitut zinstragend angelegt. Auf Ende jeden Jahres soll die Kommission dem Zenstralvorstand zuhanden der DelegiertensBerssammlung Rechnung und Bericht erstatten.

§ 7. Die Kassarevision wird von den Revissoren der Zentralkasse vorgenommen.

§ 8. Im übrigen gelten die Statuten des Schweizerischen Hebammenvereins.

Im Namen des Zentralvorstandes: Die Bräsidentin: Die Sekretärin:

(Genehmigt an der Delegierten-Versammlung des Schweizerischen Hebammenvereins vom .....)

#### Krankenkasse.

Rrankgemeldete Mitglieder:

Frau Babette Elmer, Glarus Frl. Lina Studer, Ennetaach Sig. F. Poniconi, Russo Frau Haufer, Wilen Frau Nina Meier, Surfee Frau Marie Bürgi, Biel Frau Gasser, Halle Bache, Jollikosen
Mlle. Esther Cusin, La Chaux-de-Fonds
Frau Marie Urben, Biel Frau Jos. Troxler-Räber, Sursee Frau Göldi, Lienz Mme. Helen Cochet, Apples Mile. Lina Burnand, Echandent Frau Berta Schmitz, Grenchen Frau Scheffold, Schaffhausen Frau Marie Reuenschwander, Großhöchstetten Frau A. Curan, Tomils Frau Luise Ryser, Bätterkinden Frl. Marta Lehmann, Bern Frau Seline Lehmann, Hütten Frau Maria Schlauri, Waldkirch Frau Rosa Thalmann, Plaffeien Frau L. Becker, Küsnacht Fran Berta Schindler, Münchenstein Fran Abele Schäfer, Zürich Fran Alma Müller, Wallbach Frau Emma Wiederkehr, Gontenschwil Frau Berta Aebi, Aetingen Frau Anna Hubeli, Frick Frau E. Sirichi, Schönbühl-Urtenen Frau Elsa Domig, Raron Frau Wegmann, Veltheim Frau Luise Bühler, Sigriswil Frau Bikt. Büttler, Mümliswil Frau Leuthard, Schlieren Frl. Paula Gern, Solothurn Frau Marie Santschi, Aeschlen Frau Lina Gschwind, Therwil Frau Bijchof, Kradolf Frl. Frieda Uegler, Saanen Frau Weyneth, Biel-Madretsch Frau Hächler, Rohr Frau Marie Ramser, Oberwil

Ungemelbete Böchnerinnen:

Mme. Alice Roulin, Eclagnens Frau Lustenberger, Beromünster Frau Bethli Graf-Habegger, Rehetobel

Atr. mr

#### Eintritte:

Nr. 38 Frl. Marie Leberer, Wolhujen (Luz.) Nr. 19 Fran Marie Epp, Silenen (Uri) Nr. 132 Mlle. Zenklusen, Lausanne Nr. 37 Frl. Kath. Stecker, Tarajp

Sie seien uns alle recht herzlich willkommen!

#### Die Rrantentaffetommiffion in Winterthur:

Frau Aderet, Präfidentin Frau C. Herrmann, Kaffierin Frau Schwager, Aktuarin

#### Todesanzeige.

Im Alter von 73 Jahren ftarb in **Zürich** am 7. Juni 1941

#### Frau Meyer-Keller

Wir bewahren der lieben Entschlasenen ein treues Andenken

Die Rrankenkassekommission.

#### Krankenkasse-Rotiz.

Die neue Bostchecknummer ist nun VIII 29099

Bitte fich in Zukunft für Einzahlungen in die Krankenkaffe nur diefer Rummer zu bedienen.

Damit keine Unregelmäßigkeiten entstehen, kann nur nach Empfang eines Erneuerungszeugnisses oder Abmeldescheins das Arankenkassengeld ausbezahlt werden.

Scheine können zu jeder Zeit bei Frau Aceret, Präsidentin, in Winterthur, oder Frau C. Herrmann, Kassierin, in Zürich, Schaffhauserstraße 68, verlangt werden.

C. Berrmann, Raffierin.

#### Vereinsnachrichten.

Sektion Nargau. Wir bitten unsere Mitglieber, sich möglichst zahlreich and er DelegiertenBersammlung in St. Gallen zu beteiligen.
Gönnen Sie sich einmal zwei Ferientage zum
Besuche der schönen Oftschweiz.

Besuche der schönen Ostschweiz.

Also auf nach St. Gallen am 23. und 24. Juni. Wer sich ein Nachtquartier zu reservieren wünscht, vergesse nicht sich bis zum 20. Juni anzumelden bei Frau Schüpfer-Waltert, St. Gallen C, Neugasse 28. Die Delegierten-Karten werden in St. Gallen überreicht.

Mit follegialem Gruß

Der Borftand.

Sektion Baselland. Unsere Jahresversammsung vom 20. Mai war recht gut besucht. Es wurde uns eine angenehme Neberraschung zu Teil, denn unsere allzeit rührige Zentrasprässbentin, Frau Glettig, beehrte uns mit ihrem lieben Besuch. Bei unseren Sektionsmitgliedern löste dies große Freude aus, denn die meisten Sebammen kannten unsere Zentraspräsidentin nur nach dem Namen.

Die Traktanden wickelten sich rasch ab. Kassaund Bereinsbericht wurden gut geheißen und verdankt. Das Protokoll konnte nicht verlesen werden, weil unsere Aktuarin, Frau Spillmann, beruflich sessehalten wurde. Zu diskutieren gab noch unsere magere Kasse; trochdem müssen wir von einer Erhöhung des Jahresbeitrages Umgang nehmen, denn es fällt mancher Hebanme ohne dies schwer, ihren sonstigen sinanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Frau Glettig war so freundlich und gab uns einige gute Katschläge in oben erwähnter Angelegenheit. Im weiteren angelte sie auch noch einige Sektionsmitglieder in den Schweiz. Hebannnenverein.

Alls Jubilarin weilte unter uns Frl. M. Grolimund. Sie wurde auch in üblicher Weise mit dem Kaffeelöffeli und Blumen geehrt. Möge sie noch einmal 25 Jahre auf ihre so kräftigen und breiten Schultern nehmen, um nicht nur als Storchentante, sondern auch im großen Berwandtenkreis als gute Tante Marth wirken zu können. Dies wünschen wir ihr so recht von Herzen.

Während eines währschaften 3'Dben wurde noch die Delegierte nach St. Gallen gewählt.

Möchte nun nicht unterlassen, an dieser Stelle den lieben Besuch unserer Zentrasprässbentin nochmals bestens zu verdanken und ihr ein "Wiederluega" zurusen.

Für den Borftand : Frau Schaub.

Sektion Baselstadt. In Anbetracht der nun nächsthin stattsindenden Deleg.-Versammlung in St. Gallen fällt unsere Monatsstüung, die auf den 25. Juni angesagt wurde, aus. Dasür treffen wir uns am 8. Juli, nachmittags 3 Uhr im neu eröffneten Waldhaus, wo wir das Jubiläum von Fran Vogel in bescheidenem Rahmen seiern werden. Kolleginnen, macht es Euch zur Pflicht am Jubeltage unserer Kollegin zu erscheinen!

Am 11. Juni seiert unsere liebe Kollegin Frau Bogel einen denkwürdigen Tag: das 40jährige Berufsjubiläum. Was sieht, was erslebt und was schafft man nicht alles, wenn man über ein Menschenalter als Hebamme praktiziert als der gute Geist, der dem neuen Erdenbürger die Türe zu dieser gar nicht immer schönen Welt öffnet! Vierzig Jahre, das sind sast 15000 Nächte; viele Nächte, die in harter Arbeit durchwacht wurden, und Nächte des ständigen Bereitseins, wenn man gerusen wird. Die Summe des Kummers und der Sorsen um die der Hebammers und der Sorsen um die der Hebammers und der Sorsen um die der Hebammers und der Sorsen um die der Fedamme anvertrauten Frauen und Kinder läßt sich nicht ermessen. Und all das gehört zu 40 Jahre Berufsausübung.

Unsere Jubilarin war immer treu, gewissenhaft und verantwortungsbewußt in ihrem Beruf, dem sie mit Leib und Seele gehörte. Aber sie war auch stets ein liebes, treues und vorbildliches Bereinsmitglied, der die gemeinsamen Interessen ihrer Berufskolleginnen am Herzen lagen.

Frau Vogel hat manches persönliches Leid ersahren. Der Schmerz um den kranken Mann, den sie oft genug allein lassen muste, um als immer bereite Helserin an daß Bett einer Wöchnerin zu eilen, und so die allgemeine Pflicht vor die eigene Sorge zu stellen. Gewiß, eine Hebamme tut dies alles selbstwerständlich und schweigend — wer von uns hätte solche Stunden noch nicht erlebt, wo alles Eigene zurückteten muß, daß eigene Hinder, in treuer Pflichtersüllung, aus Liebe von Frau zu Frau Die Hebamme gibt ihre Leistung als Selbstwerständlichkeit, ohne Anspruch auf Dank oder Anerkennung, und so auch unsere liebe Kollegin Frau Vogel. Wir gratulieren aus vollem Kerzen zu ihrem Jubiläum!

Für den Borftand : Frau Meger.

Settion Bern. Unfere Bereinsversammlung vom 28. Mai war gut besucht. In anregender Weise sprach Herr Dr. Bruschweiler aus Thun über die Zauberei in der Bolfsmedizin zu uns. Es war sehr interessant, über dieses Thema etwas zu hören. Der Vortrag war in drei Stufen eingeteilt. Erstens der Glaube an diese Zauberei, zweitens die Heilung durch dieselbe und drittens die Handlung der Zauberei in der Bolksmedizin. Man ist erstaunt, was alles in unserem Volksleben für Bräuche herrschen, die dieser Zauberei entsprechen. Alle diese verschiedenartigsten Bräuche sind nur zum Wohl des Menschen und der Tiere eingestellt. Wir verdanken dem geehrten Referenten feine Bemühungen und die große Zeit, die er uns widmete, beftens.

Wir saben unsere werten Mitglieder herzlich ein an der Desegiertenversammlung in St. Gallen am 23. und 24. Juni teilzunehmen. Die Reisekosten betragen mit Kollektivbillett Fr. 16.10 pro Person. Wenn sich andere Sekstionen anschließen möchten, würde es uns freuen. Absahrt von Bern um 7 Uhr. Ankunst in St. Gallen 10 Uhr 34. Heimsehm ang. Amstunft in Bern 20 Uhr 42. Anmeldungen bitte bei Frau Bucher, Präsidentin, Biktoriahlat 2, Bern, Telephon 3 87 79, bis 18. Juni. Tresspunkt um 6 Uhr 45 bei der Billettausgabe in der Bahnhofhalle. Bitte ferner Ausweiskarten mit Kontrollnummer und Mahlzeitenkarten mitnehmen.

Möge ein guter Stern walten über diefer Tagung des Schweiz. Hebammenbereins. Bün-

schen allen gute Reise und auf Wiedersehen in St. Gallen.

Mit follegialem Gruß! Für den Vorstand: Ida Juder.

Sektion Freiburg. Am 13. Mai, morgens 10 Uhr, hatten die Hebanmen des Saanebezirkes im Institut d'hygiène die jährliche Taschenrevision, verbunden mit Konferenzen durch die Herren Dr. Perrier, Kinderarzt, und Dr. Buman, Frauenarzt. Bon der Säuglingsernährung und Pflege ist uns viel Interessants gesagt worden, solvie auch von den verschiedenen Ursachen bei dem jetzt häusig diskutierten Kaiserichnitt. Um Rachmittag trasen wir uns zahlereich im Case de la Paix. Es waren verschiedenen Sertionsfragen zu besprechen. Nochmals verschen woshmals uns mit einem ärztlichen Bortrag, wossur wir un dieser Stelle den Herren Uerzten für ihre Mühe danken.

Leider vermisten wir alle an diesem Tage ein treues Mitglied. Am 28. April verschied nach kurzer Krankheit in Corminboeuf im Aster von 48 Jahren Frau Marie Bersier-Kaesser. Sie war eine unermübliche Hausfrau und Mutter. Den Hebannenberuf übte sie aufopfernd auß. Ihre Familie wie auch die Sektion verliert in ihr eine Stüge. Frau Bersier war unsere Sekretärin seit 1935. Wir bitten alle Kolleginnen, ihrer im Gebet zu gedenken und ein gutes Andenken zu bewahren.

Die neugewählte Sekretärin: 3. Fajel.

Sektion Glarus. Unsere Bersammlung vom 21. Mai war zu unserer Freude wieder einsmal ordentlich besucht. Haupttraktandum war natürlich die Delegierten-Bersammlung vom 23. und 24. Juni in St. Gallen. Als Delegierte wurde unsere Präsidentin Frau Jakober gewählt. Sie richtete einen Uppell an alle Kolsleginnen, die Delegierten-Bersammlung zu besuchen. Die meisten haben sa ihren. Sebammenskurs in St. Gallen absolviert. Sie hätten jett

die beste Gelegenheit, alte Erinnerungen aufsylfrischen. Die Fahrt käme jest nicht zu teuer, wenn mehr als sechs Kolleginnen sich zur Teilsnahme entschließen könnten. Absahrt in Glarus Montag, den 23. Juni um 7 Uhr 18. Unmeldungen nimmt die Präsidentin Frau Jakober, Glarus, entgegen. Wer mitgeht, bitte die Mahlzeitenstatte nicht vergessen!

Auf Wiedersehen in St. Ballen!

Die Aftuarin: Frau E. Saufer.

Sektion Luzern. Unsere nächste Monatsversammlung sindet am 1. Juli im Hotel Conscordia statt. Frau Ackret, Prässbentin der chweiz. Sebammen-Arankenkasse, wird als Gast unter uns weisen. Wir erwarten zahlreichen Besuch, besonders von jenen Kolleginnen, die schwies steht, besonders von jenen Kolleginnen, die schwiesrigkeiten hatten oder sich nicht mit allen Paragraphen einwerstanden erklären können. Es wird allen denen in einer Diskussion Gelegenheiten die Seboten, die persönlichen Angelegenheiten diesbezüglich zu äußern.

Mit kollegialem Gruß Die Aktuarin: Josh Bucheli.

Sektion Rheintal. Unsere Bersammlung vom 27. Februar war sehr gut besucht. Unser geschätzter Bezirksarzt, Herr Dr. Zäch, wählte das Thema "Blutungen vor und während der Geburt". Wir verdanken dem Referenten seine Bemühungen nochmals aufs beste.

Die nächste Bersammlung sindet statt Donnerstag, den 19. Juni, nachmittags 2 Uhr im Restaurant Somnenhügel Lüchingen. Trogdem wir keinen ärzstlichen Bortrag in Aussicht haben, hofsen wir, daß recht viele Kolleginnen erscheinen möchten.

Für den Borftand: Frau Safelbach

Settion Schaffhausen. Am 23. und 24. Juni findet die diesjährige Desegiertenversammlung der Schweiz. Hebammenvereins in St. Gallen

statt. Unsere Sektion wird vertreten durch die Präsidentin Frau Hangartner in Buchthalen und Frau Waldvogel in Stetten. Die Delegiertenversammlungen sind jeweils große und schöne Tage in der Geschichte des Hebammerverins, weshalb wir gerne hoffen, daß sich noch eine Anzahl Mitglieder den beiden Delegierten anschließen werden. Alle Kolleginnen sind herzlich eingeladen. Es ist aber dringend notwendig, daß die Anmeldungen rechtzeitig erfolgen, spätestens dis zum 19. Juni an Frau Hangartner in Buchthalen, die auch nähere Ausfunft erteilen wird.

Mit follegialen Grüßen

Frau Brunner.

Seftion Schwyz. Am 21. Mai besammelten sich die Schwyzer Hebammen zu ihrer Frühlingstagung im Restaurant Ratskeller in Lachen. Der Besuch war hauptsächlich aus March und Höße gut. Wir hatten die Ehre, Frau Gletzig, Zentralpräsidentin, in unserer Mitte zu haben. Zusolge ihrer trefslichen Ausssührungen meldeten sich eine respektable Zahl zum Beitritt in den schweiz. Hebammenverein. Auch die Traktanden der Delegierten-Versammlung wurden durchberaten und schadet es hin und wieder nichts, wenn der nötige Ausschlich won Leuten gegeben wird, die wirklich wissen, wie es um die Sache steht. Noch besten Dank an dieser Stelle.

Die übrigen Traktanden waren rasch erledigt und wurde beschlossen, wenn möglich auch im Herbst immer eine Versammlung zu halten. As. Belegierte nach St. Gallen wurde Frl. Ag. Lüirnd, Kotenthurm, gewählt. Wer wünscht, mit Kollektivbillett zu reisen, soll sich soport bei Frau Heinzer, Küßnacht, melden. Jeder Teilenehmerin wird aus der Kasse Fr. 5.— bezahlt.

Herr Dr. Kühne von Siebnen hielt uns sobann einen zeitgemäßen Bortrag über "Geburtenstatistift und Kebamme" und kamen da sehr interessante Zahlen zum Vorschein. Wenn noch alle Lerzte eine solch hohe Auffassung vom

# DIALON

#### PUDER

hervorragend bewährter Kinder-Puder zur Heilung und Verhütung des Wundseins. PASTE

ergänzt den Puder bei vorgeschrittenen Fällen von Wundsein.

Erhältlich in den Apotheken, Drogerien und einschlägigen Geschäften

Probemengen stehen kostenlos zu Diensten

bei der Generalniederlage:

Dr. Hirzel, Pharmaceutica, Zürich, Stampfenbachstrasse 75

Fabrik pharmazeutischer Präparate Karl Engelhard, Frankfurt a. M.

3326

Die geburtshilfliche Abteilung des Krankenhauses Wattwil sucht als zweite Hebamme und Säuglingspflegerin eine jüngere

#### Hebamme

mit kantonalem St.-Galler-Patent

zu baldigem Eintritt. Bei Eignung schöne Dauerstelle. Freie Station (eigenes Zimmer) und Anfangslohn von Fr. 150.— per Monat.

Offerten mit Angaben über Bildungsgang, Konfession etc. und Photographie, sowie Zeugnissen und Referenzen an die Direktion des Krankenhauses Wattwil.



Geheimnis der Geburt hätten, wie unser Referent, stände es mit den Beburtenziffern in unjerem Vaterland auch beffer. Beften Dank ihm von allen Teilnehmerinnen.

Als nächster Versammlungsort wurde Gol= dau gewählt. Ein gutes 3'Abig, das teilweise bon der Kasse bezahlt wurde, fand guten Abat und allzubald mußten wir uns verabschieden. Auf Wiedersehen in Goldau.

Die Aftuarin: A. Schnüriger.

Settion Solothurn. Unfere Upril-Berfamm= lung in Olten wurde gut besucht. Eigentlich war es feine Versammlung, wir machten einen Besuch in der Nago-Fabrik. Somit blieb uns teine Zeit übrig für etwas anderes. Es wurde uns recht viel gezeigt über die Zubereitung und Verpackung der verschiedenen Nago=Pro= dukte. Ich möchte nochmals der Leitung der Nago-Fabrik den wärmsten Dank aussprechen. Nach diesem Besuch machten sich die meisten Rolleginnen wieder auf den Heimweg. Die andern nahmen noch einen Imbig ein bis die Beit zur Seimkehr nahte.

Un der Delegiertenversammlung werden die Brasidentin Frau Stadelmann und die Aftuarin teilnehmen. R. Bieli.

Settion Thurgau. Die Bersammlung vom 27. Mai war sehr mager besucht. Anfangs was ren so wenige Kolleginnen erschienen, daß der Borstand, welcher auch nur durch zwei Mitglieder vertreten war, glaubte, den ärztlichen Bortrag abzusagen. Nach und nach kamen dann langfam noch einige dazu, so daß wir den Bortrag doch noch anhören konnten. Wir mußten es nicht bereuen, denn Herr Dr. Pauli, Kinderarzt, wußte uns viel Lehrreiches zu sagen über "Etzem beim Säugling". Um halb zwei Uhr eröffnete die Präfidentin die Versammlung. Sie begrüßte unsern lieben Gast, Frau Aderet, aufs herzlichste, sowie alle Anwesenden. Das Protofoll von der Hauptversammlung wurde verlesen und dankend genehmigt. Die Präsidentin verlas ferner das Protofoll von der Präfidentinnen-Versammlung, das aufmerksam verfolgt wurde. Es ist jammerschade daß so viele gefehlt haben. Der Borstand hofft, daß in Zufunft, wenn ein Vortrag angesagt ist, mehr Interesse gezeigt werde von Seiten der Mit-

Wir möchten alle bitten, recht zahlreich zu erscheinen in St. Gallen. Diejenigen, die übernachten wollen, muffen sich bis spätestens 20. Juni bei Frau Schüpfer, Neugasse 28, St. Gallen, anmelden. Der Borftand.

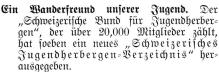
Settion Zürich. Unfere Mai-Berfammlung war wieder gut besucht und es konnte alles gut durchberaten werden. Wir bitten die lieben Kolleginnen recht zahlreich an der Delegierten= Bersammlung in St. Gallen teilzunehmen. Unmeldungen nimmt bis spätestens den 20. Juni gerne entgegen: Frau F. Schnhder, Brässidentin, Zolliken, Telephon 49170. Je mehr Unmeldungen, dementsprechend billiger wird das Kollektiv-Billett. Abfahrt in Zürich Hauptbahnhof Montag, den 23. Juni um 9 Uhr 15. Treffpunkt beim Schalter. Die Juni-Versammlung fällt aus.

Für den Borstand: Frau E. Bruderer.

## Vergessen Sie nie

nns von Adrefänderungen jeweilen fofort Kennfnis zu geben, da wir nur dann für richtige Buftellung garantieren können.

#### Büchertisch



Das handliche Büchlein will der wander= luftigen Jugend die Benützung der teils einfachen, teils beffer ausgestatteten 201 Jugendherbergen erleichtern. Sie sind in allen Landesgegenden zu finden, und das Berzeichnis vermittelt darüber alle nötigen Angaben in knapper, klarer Form. Einen besonders will= kommenen und wertvollen Bestandteil bildet die große, schöne und übersichtliche Wanderfarte, auf der fämtliche Jugendherbergen eingezeichnet find. Möge das schmucke und prattische Büchlein recht viel zur geistigen und körperlichen Ertüchtigung der Schweizerjugend beitragen!

zum bescheidenen Preise von Fr. 1.30 in Buchhandlungen, Papeterien und Sportgeschäften, sowie bei sämtlichen Kreis= geschäftsstellen und bei der Bundesgeschäfts= ftelle des "Schweizerischen Bundes für Jugend-herbergen", Stampfenbachstraße 12, Zürich 1, bon jedermann bezogen werden.

"Dörren" (Bereitung, Lagerung, Rezepte). Broschüre. 24 Seiten, 7 Illustrationen und ausführliche Tabellen, in vierfarbigem Umschlag. Preis Fr. 1.20. Verlag wirtschaft", Bahnhofplat 9, Zürich 1.

Heute muß man dem Dörren von Früchten und Gemüsen vermehrte Aufmerksamkeit schenten. Im Saushalt mit elektrischer Rüche ist

## Vom 3. Monat an

# braucht der Säugling Vollnahrung

Vor allem mehr Mineralien, mehr Phosphor, Kalk, Eisen. Deshalb neben der Muttermilch oder dem Schleimschoppen mit dem Gemüseschoppen anfangen, am besten mit dem sorgsam präparierten Galactina 2, das besonders wertvolle Zusätze enthält: 1. reine Vollmilch durch Spezialverfahren entkeimt und pulverisiert

- ohne Schädigung ihres natürlichen Gehaltes; 2. lipoid- und eiweisshaltiges Weizenkeimmehl durch Malz
- aufgeschlossen und in leichtverdauliche Form gebracht; 3. glycerinphosphorsauren Kalk den hochwertigen Zellbaustoff
- zur Bildung starker Knochen und Zähne; 4. frische Rüebli das karotinreichste aller Gemüse in ganz feiner,
- absolut reizloser Pulverform.

## Galactina 2

ist nach den neuesten Ergebnissen der Vitaminforschung zusammengestellt und wird durch ständige Verwendung in Kliniken immer wieder aufs neue geprüft. Galactina 2 enthält wirklich alles, was der Säugling für seine Entwicklung braucht, ist herrlich im Geschmack und absolut reizlos in der Verdauung.

Kochzeit nur 5 Minuten! Originaldose zu Fr. 2. – überall erhältlich.



Verlangen Sie Muster durch die Galactina & Biomalz A. G., Belp

die Einrichtung dafür schon vorhanden; denn gründliche Berjuche haben gezeigt, daß man auf der Kochplatte und vor allem im elektrischen Backofen mit Erfolg dörren kann.

Die Brojchüre "Dörren" gibt eine aussührliche Anleitung dazu. In verschiedenen Kapiteln werden die Vorbehandlung des Dörrgutes, das Belegen der Dörrhurden, die Bedienung des elektrischen Bachosens usw. erklärt. Tabellen mit genauer Angabe der Schalterstellungen, Dörrdauer der verschiedenen Gemüse und Früchte helsen der Hausfrau zum guten Gelingen. Daß das Dörren im elektrischen Bachosen nicht teuer ist, beweist der Abschnitt "Was kosten das Dörren im elektrischen Bachosen?" Auch der Lagerung des Dörrgutes wird ein besonderes Kapitel gewidmet.

Die anschließende Rezeptsammlung über die Berwendung gedörrter Früchte und Gemüse interessiert sicher jede Hausfrau.

In der heutigen Zeit, da das Schaffen von Borräten für unser Land wichtig ist, wird diese Broschüre der Hausstrau ein treuer Helser und Berater sein. L.B.

"Pflegen oder Verstoßen". Ein Wort zur Frage der humanen Tötung. Von Dr. W. Tobler. 16 Seiten, Berlag Herbert Lang & Cie., Bern, Fr. 1.—.

Der bekannte Berner Aerzt, Dr. W. Tobler, Chefarzt des kant. bernischen Mütters und Säuglingsheimes, berührt in dieser Schrift, die heute sehr umstrittene Frage der "Humanen Tötung", d. h. jene Frage, die letzten Endes den Arzt dazu verleiten soll über den objektiven Wert des menschlichen Lebens zu entsicheiden.

In furzen, aber umfo einprägfameren Dar-

legungen bestreitet der Versasser, erfüllt von höchster Verantwortung, das Recht des Arztes, über Leben oder Tod zu entscheiden. Diese klare Stellungnahme ist heute von besonderer Bebeutung, und die Schrift ist daher berusen, wirklich klärend zu wirken.

Mit der Zeit gehen und das Bodenständige bewahren ist seit mehr als einem halben Jahrhundert Zwed und Ziel des "Schweizer Fa-milien-Wochenblattes". Gehaltwolle Erzählungen und gute Romane fördern die Leselust. Interessante Abhandlungen über Sitten und Gebräuche der Heimat und der weiten Welt werden bom Bater bevorzugt. Aber auch die Mutter hat sich schon manchen guten Rat, sei es auch Kochschule und Ratgeber oder den Fragen und Antworten aus dem Abonnentenkreis zunute machen können. Die Modeseiten mit einfachen und praktischen Modellen regen zum Selbstichneidern an. Die den Kindern gewid-mete Seite "Lust und Lehr" gibt ihnen An-sporn für Bastelarbeiten und Spiele. Interund aktuelle Bilder verbinden und Bildteil zu einem wahren Schatfaftlein, das vielen alles, aber jedem etwas bietet. — Der Verlag G. Meyer, Klausstr. 33/35, Zürich 8, schickt auf Verlangen gerne kostenlos einige Probehefte.

ueber das frohe Ereignis, vom Bater aus gesehen, finden wir humorvolle und ergögliche, ja launige Schilderungen, die aber zum Schluß überraschend wahren und echten Lebensernst verraten, im soeben erschienenen Mai-Heft vertaten, im soeben erschienenen Mai-Heft vertaten, im soeben erschienenen Mai-Heft vertaten, Eltern-Zeitschrift für Pflege und Erziehung des Kindes". Zwei weitere Beiträge legen den Eltern in überzeugender Weise nahe, wo es irgendwie möglich ist, die Musit im häuslichen

Kreise zu üben. Aus dem übrigen reichen Inhalt seien hervorgehoben die sehr zeitgemäß und praktische Anleitung, wie heute die werdende Mutter sür ihren Säugling vorsorgt. Wit den naschenden Kindern besalling vorsorgt. Auch die Erziehungsstragen der heranwachsenden Süngend sind der Tussikhrungen eines ersahrenen Kinderarztes. Auch die Erziehungsstragen der heranwachsenden Jugend sind berücksichtigt in den Darlegungen über das Zeitungslesen. — Wer diese lehrreiche Zeitschrift noch nicht kennt, lasse sich vom Art. Institut Orell Fühli A.G. in Jürich ein Gratis-Probeheft senden. (Bezugspreispro Jahr Fr. 7.—, halbsährlich Fr. 3.70 ohne Verlicherung.)

## Auch bas

ift Kollegialität, wenn Sie unser Bereins-Organ zum Inserieren empsehlen und unsere Inserenten berücksichtigen.

Wenn Sie der Dankbarkeit der jungen Mutter sicher sein wollen, so empfehlen Sie ihr die Verwendung von Guigoz-Milch.



Greyerzer Milch in Pulverform

Vollfett Teilweise entrahmt Ganz entrahmt

Mit Traubenzucker und Malzzusatz (gegen Verstopfung)

Fabrik für Milchprodukte, Guigoz-Milch A.-G.
Vuadens (Greyerz)



### Nach Operationen und Krankheiten

hat sich die SALUS-Leibbinde Modell V ganz besonders bewährt. Ihr spe-zieller Schnitt und der äusserst wirksame Stützgurt geben dem Körper einen sichern, angenehm fühlbaren Halt. Aber auch bei Senkungen der Unterleibsorgane leistet dieser Gürtel stets ausgezeichnete Dienste. Modell V ist eine von Aerzten immer wieder mitErfolg verordneteBinde. SALUS-Binden sind durch die Sanitätsgeschäfte zu beziehen, wo nicht erhältlich, direkt von der

Korsett- und SALUS-Leibbinden-Fabrik
M. & C. WOHLER
LAUSANNE No. 4



Von einer Läuglingsnahrung verlangt man

Qualität-Verdaulichkeit-Haltbarkeit

Vestogen

NESTLÉ'S

gezuckertes Milchpulver



Ergänzt oder ersetzt die Muttermilch, nienn nötig schon von Geburt an

2 Qualitäten: HALBFETT und VOLLFETT

AKTIENGESELLSCHAFT FÜR NESTLÉ-PRODUKTE, VEVEY



ist nicht vom Kalender abhängig. Sie erhält sich das Gefühl der Sicherheit und der Frische an allen Tagen

die ideale Reform-Damenbinde

Camelia-Fabrikation St. Gallen . Schweizer Fabrikat



#### Der Gemüseschoppen

#### AURAS

die Lieblingsspeise des Säuglings, praktisch und genau dosiert, jederzeit bereit.

Verlangen Sie Gratismuster beim Fabrikanten

G. AURAS. LAUSANNE 7

3304 K 4428 B



#### Der "Poupon"-Sauger

ist der einzige, der die Mutterbrust in rationeller Weise ergänzt. Von ersten Professoren des Inund Auslandes empfohlen! 3305 K 3655 B

Hebammen verlangen die günstigen Verkaufsbedingungen beim Alleinfabrikanten

J. Lonstroff A.- G., Carouge - Genf

Jüngere, gewissenhafte

lösung.

Offerten unter Chiffre 3330 an die :: :: Expedition der Schweizer Hebamme.

Hebamme Bur geft. Beachtung!

sucht grösseres Arbeitsfeld, Bei Einsendung der neuen Adresse übernimmt auch Ferienab- ift fiets auch die alte Adresse mit der davor fiehenden Aummer

anzugeben.

KINDER ein antiseptischer Puder für Säuglinge Verkaufs-Preise: Dose Fr. 1.50 Beutel Fr. -.80 KINDS:35-1-113-1 hergestellt aus speziell au gewählten Fetten. Verkaufs-Preis: Fr. 1.20 derpflege. Ein bewährtes Mittel bei Hautreizungen, Schuppen. Milchschorf und Talgfluß. Verkaufs-Preise: Flasche mit Korkverschluß Fr. 1.50 Flasche mit Schraubverschluß Fr. 1.75 Hersteller .

PHAFAG A.G., Pharmazeutische Fabrik, ESCHEN Liechtenstein (Schweiz, Wirtschaftsgebiet)

#### Belna entspricht den hehren da Padiatrie. modernen

Die Kuhmilch

ten sogar die Muttermi

sind

zur Vermeidung von Entwicklungsfehlern quali-

tativ ergänzungsbedürftig Die antirachitigezogene Band sche - aus dem Voliko

hat sich seit Jahren bestens bewährt. Sie

ist reich an Mineralien und an den so wichti-

gen Vitaminen **B1+D**, wie dies das Physiolo-

gisch-Chemische Institut der Universität

Basel laufend kontrolliert.



stehen gerne



Fabrikanten H. Nobs & Co., Münchenbuchsee/Bern



erschwinden bei Ihrem Kleinen Darmstörungen, Blutarmut, Rachitis durch

#### Trutose-Kindernahrung

Von Aerzten warm empfohlen und in der Praxis tausendfach bewährt, ist sie eine Helferin für Mutter und Kind, Büchse Fr. 2 .-

Auster durch TRUTOSE A.-G. Zürich

3307 (K 4147 B)

### Schweizerhaus-Puder

ist ein idealer, antiseptischer Kinderpuder, ein zuverlässiges Heil- und Vorbeugungsmittel gegen Wundliegen und Hautröte.



Wer ihn kennt, ist ent-zückt von seiner Wirkung; wer ihn nicht kennt, verlange sofort Gratismuster

Schutzmarke Schweizerhaus

KOSMETISCHEN FABRIK SCHWEIZERHAUS Dr. GUBSER-KNOCH, GLARUS



#### Die praktischen Augentropfröhrchen mit Silbernitrat-Lösung 1,5 °/o

Vorteil gegenüber den Ampullen: Keine scharfen Ränder, daher keine Verletzungsgefahr. Günstiger Preis: Schachtel mit 5 Tropfröhrchen, Gummihütchen und Nadel, gebrauchsfertig Fr. 1.80.

Ein Versuch wird Sie überzeugen!



St. Gallen — Zürich — Basel — Davos — St. Moritz



## Erstklassige Vollmilch

Zur Milkasana-Fabrikation wird nur ausgesuchte Frischmilch verwendet, welche immer aus den gleichen, ständig kontrollierten Ställen kommt. Darum das gleichmässig hochwertige Vollmilchpulver, das so köstlich schmeckt und so reich an Nährwerten ist.

Milkasana ist mit oder ohne Zuckerzusatz in Apotheken und Drogerien erhältlich.



Erfolgreich inseriert man in der "Schweizer Sebamme"